

Satzung „Akademie deutscher Ponyrennsport e.V.“

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Akademie deutscher Ponyrennsport e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Ostseebad Dierhagen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins „Akademie deutscher Ponyrennsport e.V.“ ist die Nachwuchsförderung im deutschen Galopprennsport [§52(2)Nr.4 AO] sowie die Förderung der Ponyrennen [§52(2)Nr. 14 und Nr.21AO] in Deutschland.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Ponyrennen auf deutschen Galopprennbahnen, angeschlossen an Veranstaltungen unter der Aufsicht des Galopprennsportverbandes „Deutscher Galopp e.V.“, sowie die Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Galopprennreiten.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Akademie deutscher Ponyrennsport e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO).
- (2) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und erstrebt keinen Gewinn. Ein etwaiger Gewinn darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, die dem Galopprennsport zugeordnet ist.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Einteilung der Mitglieder

- (1) Die „Akademie deutscher Ponyrennsport e.V.“ besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- (2) Die Mitglieder und Ehrenmitgliedern sind stimmberechtigt und wahlfähig.

§ 5 Ernennung der Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich Verdienste in der Jugendnachwuchsarbeit im Galopprennsport erworben haben. Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungsverpflichtungen befreit.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins sowie die Beitragsordnung an.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Galopprennsportveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind angehalten, Anregungen, Vorschläge und aktive Mitarbeit zur Unterstützung der Aufgaben gemäß Satzung mit einzubringen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Beiträge

- (1) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums in Form einer Beitragsordnung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Das Präsidium kann aus gewichtigen Gründen in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen.

III ORGANE

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Reisekosten und Auslagen können auf Antrag erstattet werden.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
- (3) Wählbar als Vorstand ist, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Es ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten und Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- (2) Der Vorstand ist für die Erfüllung der durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Vereinszwecke, sowie der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, verantwortlich. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig.
- (5) Der Vorstand beruft die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
- (6) Im Außenverhältnis wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden und durch seinen ersten Stellvertreter vertreten. Beide Vorstandmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(7) Das Präsidium tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen.

(8) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Die Haftung der Präsidiumsmitglieder für ihre organschaftliche Tätigkeit ist gegenüber dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der „Akademie deutscher Ponyrennsport e.V.“. Sie wird vom Vorstand geleitet.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Reisekosten und Auslagen werden auf Antrag erstattet.

(3) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 2/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Mitgliederversammlungen können auch per Online-Meeting stattfinden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen drei Wochen (21 Tage) liegen. Die Versendung per Email ist zulässig.

(5) Anträge von Mitgliedern werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie dem Vorstand spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich eingereicht worden sind. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt. Ausgenommen sind Wahlen und elementare Satzungsänderungen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(8) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt ist nur, wer mit den Beitragszahlungen nicht im Rückstand ist. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands, Nachbestellung einzelner Mitglieder des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Feststellung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplans,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Auflösung des Vereins.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen widersprochen wird.

(11) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(12) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(13) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte oder Auftragnehmer des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Der Verein hat über seine Verhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung Buch zu führen.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung.
- (3) Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(6) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Im Übrigen finden die Regelungen des BGB Anwendung.
Ostseebad Dierhagen,2024